

**Satzung**  
**der Ortsgemeinde Wackernheim**  
**über die Reinigung öffentlicher Straßen**  
**vom 14.03.1979**

Der Ortsgemeinderat hat am 08.02.1979 aufgrund des § 17 des Landesstraßen-Gesetzes in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273 ff) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419 ff) in der geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf alle in der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen, bei der Ortsdurchfahrt der Landesstraße 419 und der Kreisstraße 18 nur auf Gehwege. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindebezirks, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören:
- a) Gehwege einschließlich Durchlässe
  - b) Parkplätze
  - c) Straßenrinnen
  - d) Seitengräben einschließlich der Durchlässe
  - e) Einflussöffnungen der Straßenkanäle
  - f) Fahrbahnen; bei Plätzen bis zu einer Entfernung von 8 m von der Fahrbahngrenze.

**§ 2 Reinigungspflichtige**

- (1) Die Straßenreinigungspflicht, die gemäß § 17 Abs. 3 LStrG der Gemeinde obliegt, wird für die in § 1 genannten Straßen den Eigentümern der bebauten oder unbebauten Grundstücke auferlegt, die durch diese Straßen erschlossen werden. Die Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer erstreckt sich bis zur Mitte der Fahrbahn, bei einseitig bebauten Straßen auf die ganze Straße.
- (2) Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht, und die Wohnungsberechtigten (§1093 BGB).

- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.
- (4) Hundebesitzer haben die Verunreinigung innerhalb der Ortslage auf Gehwegen, die durch ihre Hunde verursacht werden, unverzüglich zu beseitigen.

### **§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte**

Der Reinigungspflichtige kann durch Vertrag die Reinigungspflicht auf einen Dritten (z. B. Pächter, Mieter) übertragen.

### **§ 4 Umfang der allgemeinen Reinigung**

Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere

1. das Säubern der Straßen
2. das Räumen und Bestreuen der Gehwege. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen in einer Breite von 1,50 m entlang der Grundstücksgrenze.

### **§ 5 Säubern der Straßen**

- (1) Das Säubern der Straße umfasst insbesondere die Beseitigung von Kehricht, Schlamm, Gras, Unkraut und sonstigem Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören, die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben und der Durchlässe.
- (2) Kehricht, Schlamm und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigung zu entfernen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen, Durchlässe und Rinnenläufe oder Gräben ist unzulässig.
- (3) Die Straßen sind grundsätzlich an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag  
in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 18.00 Uhr,  
in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 16.00 Uhr,  
zu reinigen, soweit nicht in besonderen Fällen eine öftere Reinigung erforderlich ist. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind ohne eine Aufforderung sofort zu beseitigen. Das ist insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter und Stürmen der Fall.
- (4) Die Gemeindeverwaltung kann bei besonderen Anlässen eine Reinigung auch für andere Tage anordnen. Das wird durch die Gemeindeverwaltung öffentlich bekannt gemacht oder den Verpflichteten besonders mitgeteilt.

## **§ 6 Schneeräumung der Gehwege**

Die Reinigungspflicht umfasst auch die Schneeräumung der Gehwege. Der Schnee ist unverzüglich wegzuräumen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluss von Oberflächenwässern nicht beeinträchtigt werden.

## **§ 7 Bestreuung der Gehwege**

- (1) Die Streupflicht erstreckt sich auf Gehwege. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Die Benutzbarkeit der Gehwege ist durch Bestreuen herzustellen.
- (3) Die Gehwege sind erforderlichenfalls mehrmals am Tage so zu streuen, dass während der allgemeinen Verkehrszeiten (7.00 bis 20.00 Uhr) keine Rutschgefahr besteht.

## **§ 8 Umfang der besonderen Reinigung**

Werden öffentliche Straßen verunreinigt, so müssen sie von demjenigen, der die Verunreinigung verursacht hat, sofort gereinigt werden.

## **§ 9 Bußgeld, Zwangsgeld, Ersatzvornahme**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 4 – 8 dieser Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 53 LStrG mit einer Geldbuße bis eintausend Deutsche Mark geahndet werden.

Bei Weigerung der Reinigungspflichtigen kann die Gemeinde ein Zwangsgeld bis zu 500,- DM androhen und festsetzen.

Sie kann auch die Reinigung an seiner Stelle und auf seine Kosten im Wege der Ersatzvornahme vornehmen lassen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 18.11.1963 außer Kraft.

Wackernheim, den 14.03.1979

Piasta, Ortsbürgermeister